



An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

8. April 2026

Antrag der SPD zur Einführung eines gerechten Familiensplitting (Drucksache 20/4102)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Der Antrag wird von uns abgelehnt. Denn das Ehegattensplitting in der heute existierenden Form ist vor dem Hintergrund des Grundgesetzes, des bürgerlichen Rechts und des progressiven Steuertarifs gerecht! Es sorgt dafür, dass gleiche Verhältnisse gleich besteuert werden, während ungleiche Verhältnisse ungleich besteuert werden. Die im Antrag vorgeschlagene Umwandlung zu einem Familiensplitting würde dagegen zu ungerechten Verhältnissen mit einer eklatanten Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände führen.

Nach unserer Überzeugung ist das Steuerrecht nicht dazu da, familien- und gleichstellungspolitische Anreize zu setzen. Es soll vielmehr zu einer gleichmäßigen Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip führen. Durch den progressiven Tarifverlauf werden höhere Einkommen mit einem höheren prozentualen Durchschnittssteuersatz besteuert als niedrigere Einkommen. Haben zwei Ehepartner (oder eingetragene Lebenspartner) ungleich hohe Einkommen, so müssten sie in der Summe einen höheren Steuersatz bezahlen als Ehepartner, die annähernd gleich viel verdienen. Die Verteilung der Einkünfte zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern bei gemeinsamer Veranlagung darf aber nicht vom Staat durch die Höhe der Besteuerung belohnt oder bestraft werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Wer eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht, übernimmt damit auch besondere Pflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach § 1353 BGB sind Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung. In § 1360 BGB wird der gegenseitige Unterhalt begründet, die Ehegatten sind danach verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Diese Pflichten enden auch nicht

in einem Trennungsfall, denn nach § 1361 BGB kann ein ehemaliger Partner angemessenen Unterhalt verlangen. Damit unterscheidet sich die Ehe fundamental von nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Analoge Pflichten gelten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, sodass auch diese für die Besteuerung nach dem Splittingtarif 2013 folgerichtig eingeführt worden ist.

Das Eingehen einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist somit das freiwillige Bekenntnis zum gegenseitigen Unterhalt und zur gemeinsamen Einkommensverwendung. Daraus ergibt sich automatisch, dass Eheleute und eingetragene Lebenspartner gleichmäßig zu besteuern sind, unabhängig davon, welcher Partner wie viel zu dem gemeinsam Haushaltseinkommen beiträgt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften umgehen dagegen diese gegenseitige Unterhaltsverpflichtung, führen nach dem Gesetz keine gemeinsame Haushaltskasse und können folglich auch nicht gemeinsam steuerlich veranlagt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine gemeinsame Ehe oder Lebenspartnerschaft mit allen Vor- und Nachteilen eingegangen werden soll, ist frei. Er steht nach unserer Überzeugung dem Staat nicht zu, eine bestimmte Form der Lebensgemeinschaft zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Richtig ist, dass sich viele Menschen trotz der Möglichkeit einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung gegen eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft entschieden haben. Die Zahlen dieser Lebensgemeinschaften nimmt statistisch sogar zu. Insofern ist das Argument der steuerlichen Behandlung offenbar untergeordnet bei der Entscheidung über die Form der Partnerschaft.

Aktuell profitieren vor allem zwei Gruppen von Ehepaaren in großer Anzahl vom Ehegattensplitting: In aller erster Linie sind dies Familien mit Kindern im eigenen Haushalt, weil sich hier die Ehepartner häufig für Arbeitszeitmodelle entscheiden, bei denen ein Partner mehr arbeitet oder verdient als der andere. Die zweite Gruppe sind Rentnerehepaare. Ist ein Ehepartner bereits in Rente und der andere arbeitet noch, ist der Ehegattenvorteil besonders hoch. Das gleiche gilt aber auch für Ehepaare aus zwei Rentnern, weil aus der Erwerbsbiographie heraus häufig die Ehepartner unterschiedlich hohe Renten empfangen.

Eine Abschaffung des Ehegattensplittings würde also vor allem Familien und Rentner treffen. Ebenso führten die im Antrag gemachten Vorschläge zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer insgesamt. Die Abschaffung des Ehegattensplittings wäre somit eine verkappte Steuererhöhung!

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern im deutschen Einkommensteuerrecht ist unserer Auffassung nach unzureichend. Dieses lässt sich aber nicht über das Ehegattensplitting ausgleichen. Die steuerliche Entlastung für Kinder erfolgt durch den Kinderfreibetrag und das Kindergeld. Es steht dem Gesetzgeber jederzeit frei, die entsprechenden Freibeträge und das Kindergeld zu erhöhen. Dieses halten wir für dringend notwendig!

Das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V. in Berlin hat sich in seinem DSI Kompakt Nummer 22 in der Fassung von Juli 2023 mit den Hintergründen und Argumenten zum Ehegattensplitting intensiv beschäftigt. Darin können Sie auch weitere Literaturquellen finden:

https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/DSi_Schriften/DSi_kompakt/DSi_kompakt_Nr._22_-_Ehegattensplitting_Aktualisierung_Juli_2023.pdf

Gern senden wir Ihnen die Unterlage auch in schriftlicher Form zu.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen gern für eine mündliche Vertiefung unserer Positionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident